



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Straße 3, 79639 Grenzach-Wyhlen beantragt mit Schreiben vom 20.09.2021 für den Standort Grenzach-Wyhlen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungseinheit für die Aufreinigung von Dehydrocholesterol (DHC) in der Anlage zur Herstellung von Vitamin D3 in Bau 77. Die Änderungen sollen innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes auf dem Flst.Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach-Wyhlen erfolgen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 UVPG hat das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen, Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

In der zuletzt erteilten Genehmigung zur Erhöhung der Produktionskapazität in der Vitamin D3-Anlage vom 22.07.2021 wurden die für die Anlage maßgeblichen Emissionsbegrenzungen festgelegt. Diese Grenzwerte erfüllen bereits die Anforderungen der TA Luft 2021. Die Anzahl und Ausstattung der Emissionsquellen (EQ) in Bau 77 ändert sich durch das Vorhaben nicht. Die bei der DHC-Aufbereitung anfallenden Abluftströme werden an die bestehende Abluftbehandlungsanlage angeschlossen. Dort werden die Abluftströme zunächst zur Lösemittelkondensation über Sole-Kühler geleitet im Anschluss über Kombination diverser Abluftwäscher weiter behandelt.

Abwasser

Durch die DHC-Aufbereitungseinheit kommen keine neuen chemisch belasteten Abwasserströme hinzu. Die beim Betrieb der dieser Stufe anfallenden Kühlwassermengen werden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung begrenzt.

Abfall

Die beim Betrieb der DHC-Aufbereitungseinheit anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß über einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb entsorgt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen (Flächen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Die neuen Anlagenteile werden vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen geprüft. Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen aus dem relevanten Mittelteil des Bau 77 erfolgt über einen dezentralen Havarietank.

Lärm

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf die Geräusch-Emissionen der Vitamin D3-Anlage sowie die Immissionen an den relevanten Immissionsorten. Aufgrund der Lage des Baus auf dem Betriebsgelände ist zu erwarten, dass der von der Anlage ausgehende Geräuschpegel um mindestens mehr als 13 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegt und daher als irrelevant einzustufen ist.

Anlagensicherheit

Das Werk der DSM Nutritional Products GmbH, Grenzach-Wyhlen, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Für die Vitamin D3-Anlage in Bau 77 liegt ein eigener Teilsicherheitsbericht vor, der um die DHC-Aufbereitungseinheit ergänzt wird. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung. Es werden keine neuen Stoffe eingeführt, noch wird die insgesamt maximal vorhandene Menge der störfallrelevanten Stoffe bezogen auf die Vitamin D3-Anlage erhöht.

Boden

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Bodenflächen und in bestehenden Gebäuden realisiert werden. Es werden keine zusätzlichen Bodenflächen in Anspruch genommen.

Energie

Sinnvolle Nutzungen von Abwärme waren bisher nicht wirtschaftlich realisierbar. Im Vergleich zum bisherigen Verfahren zur Herstellung von DHC ist künftig jedoch von geringeren Kühlwassermengen auszugehen.

Schutzgebiete

Die nächsten Natura 2000-Schutzgebiete sind das im Nord-Osten angrenzende Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen“ und das anschließende FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“. Innerhalb dieses FFH-Gebiets befinden sich außerdem die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „Ruschbachtal“ und „Buchswald bei Grenzach“. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind auf Grund des geplanten Vorhabens nicht zu befürchten.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grund stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 27.09.2022

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt